

☐ Streitwert bei Klagenhäufung ☐

§ 19 Abs. 1 ZPO ZH sowie Art. 93 Abs. 1 ZPO

Klagt ein Darlehensgeber sowohl gegen den Darlehensnehmer auf Rückzahlung des Darlehens als auch gegen den Garanten auf Erfüllung des Garantievertrags, sind für die Bestimmung des Streitwerts die Beträge beider Rechtsbegehren zusammenzurechnen. [189]

KassGer ZH, Entscheid vom 8. Juni 2011 (ZR 2011, 140)

Die Beschwerdeführerin hatte der Beschwerdegegnerin 1 ein Darlehen über EUR 3.2 Mio. gewährt. Der Beschwerdegegner 2 hatte für dessen Rückzahlung eine unbedingte und vom Darlehensvertrag unabhängige Garantie abgegeben. Beide waren ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen. Die Beschwerdeführerin hatte beim Handelsgericht Zürich Klage geführt, mit der sie von der Beschwerdegegnerin 1 EUR 3.2 Mio. und vom Beschwerdegegner 2 EUR 3.5 Mio. verlangte. Das Gericht hatte von ihr in der Folge Prozesskautionen von CHF 175 000.– bzw. CHF 184 000.– verlangt. In teilweiser Gutheissung einer Einsprache hatte es die Kautionsbeträge reduziert. Gegen diese Verfügung führte die Beschwerdeführerin kantonale Nichtigkeitsbeschwerde.

Das Handelsgericht war davon ausgegangen, dass sich die Höhe der Prozesskautionen nach den mutmasslichen Gerichts- und Prozessentschädigungskosten richte. Diese wiederum hingen vom Streitwert ab. Dieser richte sich gemäss § 18 Abs. 1 ZPO ZH nach dem Rechtsbegehren bei Eintritt der Rechtshängigkeit. Bei mehreren Rechtsbegehren bestimme sich der Streitwert nach dem Wert aller Rechtsbegehren, soweit diese einander nicht ausschliessen (§ 19 Abs. 1 ZPO ZH). Das Handelsgericht war zum Schluss gekommen, dass sich vorliegend die beiden Rechtsbegehren nicht ausschliessen.

Die Beschwerdeführerin machte geltend, im Fall einer vollumfänglichen Gutheissung der Klage sei es ihr aufgrund des Bereicherungs- und des Rechtsmissbrauchsverbots verwehrt, die eingeklagten Ansprüche kumulativ gegen beide Beklagten durchzusetzen. Sie könne, selbst wenn sie ein Leistungsurteil gegen beide erlange, nur einmal Zahlung verlangen. Damit schliessen sich die gestellten Rechtsbegehren wirtschaftlich aus. Die Klage sei bezüglich der Streitwertberechnung gleich zu behandeln wie eine Klage gegen mehrere Schuldner auf solidarische Leistung, bei welcher keine Addition von Streitwerten stattfinde.

Das Gericht stellte vorweg fest, dass die Beschwerdeführerin mehrere Rechtsbegehren erhoben habe. Strittig sei, ob für die Streitwertberechnung deren Werte zu addieren seien, oder ob sie sich gegenseitig ausschliessen. Rechtsbegehren schliessen sich aus, wenn sie nicht gleichzeitig gutgeheissen werden könnten, bzw. wenn die Gutheissung des einen zwangsweise die Abweisung des anderen zur Folge habe. Dies sei beispielsweise bei Haupt- und Eventualbegehren der Fall. Eine Zusammenrechnung der Streitwerte setze sodann eine Mehrheit von Begehren voraus. Eine solche liege dann vor, wenn mit den mehreren Begehren nicht das Gleiche verlangt werde. Letzteres sei bei einer Klage der Fall, mit der mehrere Solidarschuldner je auf den gesamten (aber gleichen) Betrag eingeklagt würden.

Vorliegend kam das Gericht zum Schluss, dass die Klägerin mit den beiden Rechtsbegehren Ansprüche geltend gemacht habe, die unabhängig voneinander bestünden. Die

beiden Forderungen beruhten auf unterschiedlichen Verträgen (Darlehensvertrag bzw. Garantievertrag) und hätten somit je einen eigenen Rechtsgrund. Der Beklagte 2 habe nicht eine fremde Rückzahlungsschuld aus dem Darlehensvertrag übernommen. Die beiden Begehren richteten sich somit nicht auf die gleiche Leistung. Das Gericht anerkannte immerhin, dass zwischen ihnen ein Zusammenhang bestehe und die Klägerin sie im Ergebnis nicht über den tatsächlich erlittenen Schaden hinaus kumulieren könne. Das ändere aber nichts daran, dass die Klägerin zwei unabhängige Ansprüche zugesprochen haben wolle, die zwei verschiedene Leistungen zum Gegenstand hätten. Eine kumulative Gutheissung der Rechtsbegehren sei solange denkbar, als keiner der gemeinsam ins Recht gefassten Beklagten seine eigene Schuld erfüllt habe. Entsprechend sei der Streitwert der beiden Rechtsbegehren zu kumulieren, was zur Abweisung der Beschwerde führe.

Kommentar

Die Beschwerde erfolgte kurz nach Inkrafttreten der ZPO. Das Gericht musste vorweg prüfen, ob bei Rechtsmitteln gegen Zwischenentscheide die bisherige oder die neue Rechtsordnung gilt. Es kam (anders als die wohl überwiegende Rechtsprechung) zum Schluss, dass der Rechtswechsel erst nach Abschluss des Verfahrens vor derjenigen Instanz stattfindet, vor der es am 1. Januar 2011 rechtshängig war. Es trat folglich auf die Beschwerde ein und stellte auf die Bestimmungen der ZPO ZH ab. Dass für die Streitwertberechnung der Wert aller Rechtsbegehren zusammenzuzählen ist, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen, sagt auch Art. 93 Abs. 1 ZPO. Der Fall wäre somit unter dem neuen Recht nicht anders zu beurteilen gewesen. Die Regelung der Streitwertkumulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die wirtschaftliche Bedeutung des Prozesses in dem Masse steigt, als verschiedene, sich gegenseitig nicht ausschliessende Begehren gestellt werden. Vorliegend basieren die Forderungen auf unterschiedlichen Verträgen, so dass der Entscheid «rechtstechnisch» richtig sein mag. Dennoch überzeugt er nicht restlos: Wie das Gericht richtig feststellt, können die beiden Ansprüche nicht kumuliert werden. Es ist somit mehr als fraglich, ob die «wirtschaftliche Bedeutung» des Prozesses wirklich dem Total der beiden Forderungen entspricht.

Thomas Gelzer